

S A T Z U N G

für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

vom 12. 3. 2004

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bernried folgende

S A T Z U N G für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung):

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Ebenso Geschäftsreisende, die sich mehr als eine Nacht im Gemeindegebiet aufhalten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres **0,60 €**.

Für Geschäftsreisende wird der Beitrag gemäß Satz 1 auf **0,30 €** ermäßigt.

(3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind kurbeitragsfrei.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Vom Inhaber einer Zweitwohnung oder einer weiteren Wohnung in der Gemeinde, der nach § 1 kurbeitragspflichtig ist, wird ein pauschaler Jahreskurbeitrag in Höhe von **36,- €** erhoben. Abgestellt wird auf eine jährliche Aufenthaltsdauer von **60 Tagen x 0,60 €**.

Der pauschale Jahreskurbeitrag wird auch für den Ehegatten des Zweitwohnungsinhabers oder für einen eingetragenen Lebenspartner und für Personen im gleichen Haushalt erhoben, solange sie einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden. Dies gilt nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten, die während ihrer Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienzeit ihren 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinde begründet haben. Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht herangezogen.

(2) Den im Sinne des Abs. 1 Beitragspflichtigen steht es frei, im Einzelfall eine geringere Aufenthaltsdauer pro Veranlagungszeitraum nachzuweisen.

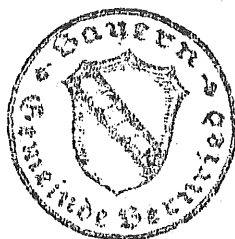
(3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird.
Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

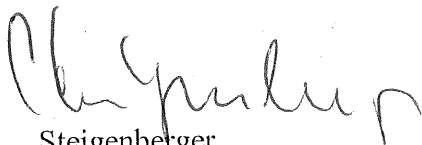
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried, den 12. 03. 2004
Gemeinde Bernried




Steigenberger
1. Bürgermeister